

A n l a g e 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Meckenheim.

Kennziffer OBJEKTE

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 2 Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
- 3 Gebäude für hilfebedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 5 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 6 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Übernachtungsobjekte

- 7 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 8 Obdachlosenunterkünfte
- 9 Notunterkünfte
(Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 10 Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO -)

Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

- 11 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 12 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 13 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 14 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)

Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

- 15 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen

- 16 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 17 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)
- 18 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 19 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden, ab 1.000 m²

Unterrichtungsobjekte

- 20 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 21 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
- 22 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 23 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 24 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 25 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 26 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche
- 27 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche
- 28 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 29 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche
- 30 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche
- 31 Museen
- 32 Messegebäude

Garagen

- 33 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 34 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 35 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 36 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²
- 37 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr 1.600 m²
- 38 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 39 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / der Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO) / dem Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / dem Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
- 40 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m²
- 41 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 42 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche
- 43 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 44 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 45 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 46 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
- 47 Hochregallager

Sonderobjekte

- 48 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 49 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m²
- 50 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 51 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 52 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 53 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 54 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 55 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.